

# **Satzung der Ortsgemeinde Rheinbreitbach über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 07.12.2010**

Der Ortsgemeinderat von Rheinbreitbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 26.02.2003 (BGBl. I S. 283)  
- der § 41 - 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273),  
- der § 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.07.1995 (GVBl. S. 175)  
- des § 2 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in ihren derzeit geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 25.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Ortsgemeinde Rheinbreitbach stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Zu den öffentlichen Straßen gehören
  - a) der Straßenkörper, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
  - b) der Luftraum über den öffentlichen Straßen
  - c) der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

## **§ 2**

### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar und bedarf der Erlaubnis der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel.
- (2) Sondernutzungen sind insbesondere
  - a) die Errichtung von Bauzäunen, Baugerüsten, Baubuden sowie Materiallagerungen, die Aufstellung von Containern, postablagekästen, Wertzeichengebern und
  - b) die Errichtung bzw. das Aufstellen von Verkaufs- und Werbeanlagen alle Art sowie von Informationsständen
  - c) das Anbringen und Aufstellen von Plakatwerbung
  - d) der Betrieb eines Straßenrestaurants oder Straßencafés
  - e) Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen oder nicht mehr betriebsbereiten Kraftfahrzeugen
  - f) Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern, zum Zweck der Werbung
- (3) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis erteilt ist.
- (4) Die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen wird durch die Erteilung anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (z.B. nach der Straßenverkehrsordnung, der Bauordnung oder der Gewerbeordnung) nicht berührt.

## **§ 3**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) In Abweichung von den §§ 41 ff. des Landesstraßengesetzes bedürfen die in Absatz 2 aufgezählten Sondernutzungen keiner Erlaubnis.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen nicht:
  1. bauaufsichtlich genehmigte Gebäudeteile wie Gebäudesockel, Betonfundamente, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Keller- und Einlassschächte, Entlüftungsschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen)
  2. Anlagen und Dekorationen, die im Zusammenhang mit genehmigten oder ortsüblichen Umzügen, Prozessionen oder Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums vorübergehend errichtet werden
  3. Anlagen und Leitungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung

4. Einrichtungen des Linienverkehrs
  5. Hinweisschilder auf Gottesdienste
  6. behördlich genehmigtes Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) für gemeinnützige und wohltätige Zwecke wenn die Gemeinnützigkeit der Wohltätigkeit nachgewiesen ist.
  7. Mülltonnen und sperrige Abfälle (Sperrmüll, Grünabfälle, Schrott) im öffentlichen Verkehrsraum im zeitnahen Zusammenhang mit der Müllabfuhr. Sperrmüll am Tag der Abfuhr und am Tag vor der Abfuhr. Mülltonnen am Tag der Müllabfuhr und drei Wochentage vor der Müllabfuhr.
- (3) Eventuell notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Straßenverkehrsrecht und dem Baurecht, werden hiervon nicht berührt.

## **§ 4**

### **Einschränkung der erlaubnisfreien Sondernutzung**

Die erlaubnisfreien Sondernutzungen nach § 3 Abs. 2 können vorübergehend oder auf Dauer eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße oder zur Wahrung stadtgestalterischer oder städtebaulicher Belange erforderlich ist.

## **§ 5**

### **Ausnahmen**

Diese Satzung findet keine Anwendung für Sondernutzungen von öffentlichen Straßen anlässlich von Märkten, Messen, Kirmesveranstaltungen, Park- und sonstigen Festen, Zirkus- und ähnlichen Veranstaltungen.

In diesen Fällen vereinbart die Ortsgemeinde Rheinbreitbach mit dem jeweiligen Veranstalter die Pacht für das zur Verfügung gestellte Gelände.

## **§ 6**

### **Sonstige Benutzungen**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt.

## **§ 7**

### **Erlaubnis**

- (1) Auf die Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist mit Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel zu stellen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Unkel kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Anträge sind spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (4) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (5) Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die ordnungsgemäße Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (6) Die Erlaubnis wird befristet (Zeiterlaubnis) oder unbefristet (Dauererlaubnis) erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße oder zur Wahrung stadtgestalterischer oder städtebaulicher Belange erforderlich ist und muss einen Widerrufsvorbehalt enthalten.
- (7) Der Erlaubnisnehmer hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat auf Verlangen die Anlagen auf seine Kosten zu ändern.
- (8) Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße ist der Erlaubnisnehmer verpflichtet, die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Sollten diese Maßnahmen von dem Erlaubnisnehmer nicht

innerhalb angemessener Frist erfolgen, kann die Ortsgemeinde Rheinbreitbach auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen im Wege der Ersatzvornahme entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen lassen. Die Ortsgemeinde Rheinbreitbach hat Anspruch auf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten. Als angemessen gilt ein Zeitraum, der ein zehntel der Dauer der Erlaubnis nicht überschreitet.

(9) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Ortsgemeinde Rheinbreitbach keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(10) Sondernutzungserlaubnisse sind nicht übertragbar.

## **§ 8**

### **Verkehrssicherungspflicht**

(1) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Rheinbreitbach oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Ortsgemeinde Rheinbreitbach freizustellen.

## **§ 9**

### **Beseitigungspflicht**

Wird die Sondernutzung nicht den Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeübt und wird dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, kann die Ortsgemeinde Rheinbreitbach den nicht ordnungsgemäßen Zustand zu Lasten des Erlaubnisnehmers beseitigen oder beseitigen lassen. Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt, so kann die Ortsgemeinde Rheinbreitbach die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

## **§ 10**

### **Sondernutzungsgebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Rechnungsendbeträge werden kaufmännisch gerundet.

(2) Für die Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis sowie die Untersagung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

(3) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem im Einzelfall für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwand.

(4) Die Sondernutzungsgebühr wird für die tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsfläche und für die genehmigte Dauer der Erlaubnis oder bis zu deren Widerruf erhoben.

Für die Berechnung ist die Grundfläche maßgebend, mit der der öffentliche Verkehrsraum tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise im Luftraum befinden, werden auf die Verkehrsfläche projiziert und danach berechnet. Ist die Gebühr niedriger als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(5) Bei wöchentlichen, monatlichen und jährlichen Zeiteinheiten gilt jeder angefangene Zeitraum einer Woche, eines Monats oder eines Jahres als volle Einheit. Angefangene Meter und Quadratmeter zählen als volle Meter und Quadratmeter.

(6) Ist abzusehen, dass die Sondernutzung auf unbestimmte Dauer langfristig bestehen bleibt, z.B. bei festen Bauteilen, so kann anstelle der laufenden Jahreszahlung nach Maßgabe des Einzelfalles ein Ablösebetrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag wird errechnet aus der Jahresgebühr und der voraussichtlichen Nutzungsdauer.

(7) Für genehmigungspflichtige, unerlaubte Sondernutzungen werden ebenfalls Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(8) Für Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach den im Tarif aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen sind. Im Übrigen gelten die Absätze (1) bis (7) entsprechend.

## **§ 11**

### **Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner sind:

- a) der Antragsteller
  - b) der Erlaubnisnehmer
  - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder
  - d) in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 12

### Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
  - b) bei nicht genehmigter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Der Gebührenbescheid kann einen späteren Zeitpunkt für die Fälligkeit bestimmen.
- (3) Nicht genehmigte Sondernutzungen unterliegen der Gebührenpflicht vom Tage der Ausübung an. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben.

## § 13

### Gebührenerstattung

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, nicht in Anspruch genommen oder werden Flächen innerhalb des Genehmigungszeitraumes reduziert, kann für diesen Zeitraum eine Erstattung der entrichteten Gebühren schriftlich beantragt werden. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren endet mit dem Ablauf der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Eine anteilige Erstattung der Gebühren findet auch statt, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die der Nutzungsberechtigte nicht zu vertreten hat.
- (3) § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 14

### Gebührenbefreiung

Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben bei:

- a) Sondernutzungen, die überwiegend
  - gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts
  - religiösen
  - wissenschaftlichen
  - politischen Zwecken
  - ideellen Zwecken oder
  - der Pflege des Brauchtums dienen
- b) Erfüllung der Voraussetzungen des § 8 des Landesgebührengesetzes
- c) Informationsständen, die von privaten Organisationen, Vereinen und Gruppen aufgestellt werden, soweit kein Verkauf stattfindet
- d) Straßenfesten

## § 15

### Kosten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Ortsgemeinde Rheinbreitbach außer den genannten Gebühren alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- Die Ortsgemeinde Rheinbreitbach hat das Recht, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu fordern, insbesondere bei allen Baumaßnahmen, bei denen eine Beeinträchtigung der öffentlichen Verkehrsfläche zu befürchten ist.

## § 16

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO und § 53 LStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
- a) eine nach § 2 erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ausübt
  - b) einer aufgrund dieser Satzung erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt
  - c) entgegen § 8 die Verkehrssicherungspflicht nicht beachtet
  - d) nach beendigter Sondernutzung bzw. Widerruf der Erlaubnis Anlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Auf das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der heute geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 17**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinbreitbach, den 07.12.2010

Karsten Fehr

Ortsbürgermeister

**Anlage**  
**zur Satzung der Ortsgemeinde Rheinbreitbach über**  
**Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 07.12.2010**

**Gebührentarif**

Verwaltungsgebühren	Gebühr in Euro		Mindestgebühr
	Von	bis	
Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis, Untersagung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung, Durchführung von Amtshandlungen zur Beendigung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung. Sofern gleichzeitig eine Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO erforderlich ist, entfällt diese Gebühr	10,00	100,00	
bei Verlängerungs- bzw. Folgeentscheidungen	10,00		
<b>Sondernutzungsgebühren</b>			
genehmigungspflichtige Werbeanlagen, Warenautomaten sonstige Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen, Schaukästen oder Vitrinen an der Stätte der Leistung je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche, monatlich			2,00
Werbeanlagen, Hinweisschilder und Hinweiszeichen je Stück, monatlich			2,00
Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich			<b>2,00</b>
kommerzielle Werbe- und Informationsstände, Werbe- und Informationswagen je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche, täglich	1,00		5,00
Verkaufswagen und mobile Verkaufsstände aller Art je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche, monatlich	2,50		10,00
Baubuden, Arbeitswagen, Miettoiletten, Gerüste, Baumaschinen und – geräte, Baustofflagerungen je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche, monatlich	1,00		15,00

Aufstellen von Containern bis zu 24 Stunden bis zu einer Woche für jede weitere angefangene Woche			gebührenfrei 8,00 8,00
Kommerzielle Altstoffsammelcontainer (z.B. Kleidercontainer) pro Stück jährlich			50,00
Plakate auf eigenen Werbeträgern (z.B. Plakatständer, Dreieckständer, Platten) für kommerzielle Zwecke bis 10 Werbetafeln			10,00
über 10 Werbetafeln			20,00
Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen oder nicht mehr betriebsbereiten Krafffahrzeugen	5,00	25,00	
a) PKW täglich			
b) LKW täglich	15,00	25,00	
c) Krafträder täglich.	2,00	15,00	
d) Einachsanhänger werden wie PKW, mehrachsige Anhänger wie LKW berechnet			
Parken von Krafffahrzeuganhängern und Wohnwagen ohne Zugfahrzeug mehr als 2 Wochen , täglich	5,00	25,00	<b>5,00</b>
Abgestellte Fahrzeuge und Anhänger, die der Werbung dienen täglich	5,00	25,00	
sonstige mobile Werbeanlagen täglich	5,00	25,00	
Mülltonnen die mehr als 4 Tage im öffentlichen Verkehrsraum stehen je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche, täglich	1,00	10,00	
sperrige Abfälle (Sperrmüll, Grünabfälle, Schrott u.a.) die mehr als 2 Tage im öffentlichen Verkehrsraum stehen je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche, täglich	3,00	50,00	
Postablagekästen und Wertzeichengeber der Deutschen Post AG pro Stück , jährlich	15,00		